

tierung aus der Schrift nicht möglich. Aber soviel ergibt sich doch mit Sicherheit, daß die Zeit nach 800 ausscheidet. Man wird die Agambert-Hs. auf rund 760—780, ihre Heimat auf Frankreich, am ehesten Nordfrankreich, bestimmen dürfen. Die Zeit Karls des Kahlen aber ist völlig undiskutierbar. Wer irgend Erfahrung mit paläographischen und kunstgeschichtlichen Zeitansetzungen hat, wird dem zustimmen müssen.

C. Die Hs. 3 (München 4115) ist 1940 gleichzeitig von B. Bischoff und mir eingehend beschrieben und paläographisch untersucht worden. Das übereinstimmende Ergebnis war, daß die Hs. nicht viel nach 800 entstanden ist. Die Schrift ist süddeutsch; die genaue Heimat hat auch Bischoff nicht feststellen können³⁴). Konnte Stein diese Arbeit infolge der Kriegsverhältnisse noch kaum kennen, so ist doch heute die Ansetzung der Münchner Hs. auf die Mitte des 9. Jhs. dadurch unmöglich geworden.

D. Die Pariser Hs. 4404 ist seit Kruschs sorgfältiger Beschreibung³⁵), der sie „eher auf Mitte, als Anfang des Jahrhunderts“ datierte, auch von E. K. Rand behandelt worden³⁶). Er glaubt nicht, daß sie in Tours entstanden sei (ebenso Krusch in einer persönlichen Mitteilung an ihn). Zum Zeitansatz sagt er nur, sie sei später als Alkuin († 804). Schriftgeschichtlich ist also die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß ein unter Karl dem Kahlen entstandenes Gesetz in ihr bereits aufgeschrieben ist.

E. Außer den 5 von S. angeführten Hss. der Lex Salica gibt es aber noch weitere, die mit mehr oder weniger großer Wahrscheinlichkeit vor 840 anzusetzen sind und S.s These widersprechen. So die Hs. von St. Paul in Kärnten XXV. 4. 8. Wie Krusch darlegt, muß sie vor 818/9 geschrieben sein, und die Schrift verbietet einen viel späteren Ansatz³⁷).

F. Die Rechtshs. Graf Eberhards von Friaul ist von Lupus von Ferrières geschrieben und mit Versen versehen worden. Die Wahrschein-

³⁴) B. Bischoff, Die südostdt. Schreibschulen und Bibl. der Karol.zeit 1. (Sammlung bibl.-wiss. Arbeiten 49, 1940) 16. Buchner, Textkrit. Unters. S. 56.

³⁵) Neue Forschungen z. d. oberdt. Gesetzen (Abh. d. Ges. d. Wiss. Gött. Phil. hist. Kl. N. F. 20, 1927) 180 ff.

³⁶) E. K. Rand, Studies in the script of Tours (Mediev. Acad. of Amer., Publ. 3, 1929) Nr. 45 S. 116 f.

³⁷) B. Krusch, Die Lex Baiuvar. (1927) S. 80 ff. Vgl. die Lichtdrucke bei dems., Neue Forsch. Taf. 1—6, dazu Buchner a. a. O. 74.